

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind**

Alexander Dunder in Berlin.	Nr. 32 S. 1115
Gotthelf, das deutsche Altertum in den Anschauungen des 16. u. 17. Jahrhunderts. 1 M 50 J.	
Tardel, die Sage von Robert dem Teufel. Ca. 2 M.	
H. Saeffel, Verlag in Leipzig.	1222
Raumann, Zarathustra-Commentar. 2. Band.	
G. Hirth's Kunstverlag in München.	1222
Hirths Formenschatz 1900, Heft II.	
Ludwig Hoffstetter, Verlag in Halle a. S.	1218
Franzen, angewandte Kunst. Lieferung 3. 6 M.	

M. & S. Marcus in Breslau.	1222
Jimmerwahr, das Recht der Handlungsagenten. 4 M.	
Paul Parey in Berlin.	1223
Handbuch des deutschen Dünenbaues, hrsg. v. Paul Gerhardt. 26 M; geb. 28 M.	
Schumacher, Viehhandel und Viehprozeß. 3. Aufl. 2 M.	
Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	1221
Hunt, the human interest. (T. E. vol. 3409.) 1 M 60 J.	
C. F. Tiefenbach in Leipzig.	1221
Maupassant, „der schöne Freund Georg“. 1 M.	
Otto Wigand in Leipzig.	1222
Henne-am Rhyn, Handbuch der Kulturgeschichte. 2. Lieferung.	

Nichtamtlicher Teil.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches.

§ 184. Unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen.

Zweite Beratung im Reichstag, 141. Sitzung am 6. Februar 1900.

Stenographischer Bericht.

Vizepräsident Dr. von Frege-Welzien: Ich eröffne die Diskussion über § 184.*)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Koeren.

Koeren, Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte bitten, die einzelnen Ziffern dieses Paragraphen getrennt zur Diskussion zu stellen, weil auch zu den einzelnen Nummern verschiedene Anträge vorliegen.

Vizepräsident Dr. von Frege-Welzien: Ich stelle also, wenn niemand widerspricht, — die einzelnen Nummern getrennt zur Diskussion.

Zunächst den Absatz 1 Nr. 1, mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Beckh (Coburg) auf Nr. 536 der Drucksachen zu 4. Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

*) Der geänderte § 184 des Strafgesetzbuches lautet in der Fassung der Kommission des Reichstags:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter achtzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Dieser Wortlaut stimmt im großen und ganzen mit der Regierungsvorlage überein. Nur steht in der Regierungsvorlage in Nr. 2 statt achtzehn Jahren »sechzehn Jahren«.

Der zur Zeit noch geltende Wortlaut des Paragraphen im alten Gesetz ist folgender:

§ 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, wir haben zu dem § 184 zwei Amendements gestellt, und zwar eines zunächst zur Ziffer 1. Wir wollen nämlich die Worte »vorrätig hält« gestrichen haben, da nach unserer Ueberzeugung dieser Beisatz vollständig überflüssig ist. Es steht nämlich in Ziffer 1 bereits, daß derjenige, welcher unsittliche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, bestraft wird. Nach der Judikatur des Reichsgerichts — ich verweise vor allem auf eine Entscheidung in Band XI Seite 242 — unterliegt es keinem Zweifel, daß das Anbieten und Bereithalten zum Verkauf bereits ein Feilhalten ist. Es ist dort ausgesprochen, daß das bloße Vorhandensein der Ware in einem allgemein zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Lokal bereits ein Feilhalten ist. Nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts ist der Ausdruck »vorrätig hält« vollkommen überflüssig.

(Sehr richtig! links.)

Wollen Sie aber die Worte »vorrätig hält« stehen lassen, so müßte man annehmen, daß Sie eine ganz besondere Absicht mit diesen Worten haben, — und, meine Herren, sowohl aus dem Kommissionsbericht wie den Motiven ergibt sich, daß Sie eine gewisse Absicht damit haben. Sie wollen damit vor allem den deutschen Kommissions- und Sortimentsbuchhandel in erheblicher Weise bedrohen. Das erscheint uns gefährlich. Wir wollen eine derartige Gefahr für den deutschen Kommissions- und Sortimentsbuchhandel nicht heraufbeschwören. Was würde die Folge dieser bekämpften Fassung sein? Es kann der Sortimenter oder Kommissionär, wenn er ein großes Geschäft besitzt und viele Werke vorrätig hält, unmöglich wissen, welchen Inhalt die betreffenden Schriften haben.

(Sehr richtig! links.)

Nun wird freilich erwidert werden: eine Bestrafung kann nicht eintreten, wenn der Betreffende nicht weiß, daß der Inhalt der Schrift ein unsittlicher ist. Das wäre ganz schön und gut, wenn nicht die Lehren des dolus eventualis mit den Gefahren, wie sie der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding erst vor einigen Tagen ausgeführt hat, vorhanden wären. Meine Herren, beim dolus eventualis genügt es vollständig, daß der Inzulpat nur die Möglichkeit in Berücksichtigung zieht, daß hier eine unzüchtige Schrift, ein unzüchtiger Inhalt vorhanden sei. Es läßt sich nun gar nicht leugnen, meine

Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlügt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen.